

# **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Müllrose (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I/99, S. 231) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müllrose in ihrer Sitzung am 26.08.2004 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Die Stadt Müllrose erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Stadt Müllrose.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen abgegeben worden ist.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 2**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

|                                            |          |
|--------------------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund                     | 40 Euro  |
| b) für den zweiten Hund                    | 70 Euro  |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 90 Euro. |

- (2) Für gefährliche Hunde nach Abs. 4, Pkt. a) bis d) und Abs. 5, Ziffer 1 bis 18 beträgt die Steuer je Hund das 10-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Buchstabe a.
- (3) Liegt für Hunde nach Abs. 5, Ziffer 6 bis 18 ein gültiges ordnungsbehördliches Negativzeugnis vor, werden diese nicht nach Abs. 2, sondern nach den in Abs. 1 festgelegten Steuersätzen besteuert.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
- (a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - (b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - (c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - (d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (5) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere folgende Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
1. American Pitbull Terrier
  2. American Staffordshire Terrier
  3. Bullterrier
  4. Staffordshire Bullterrier
  5. Tosa Inu
  6. Alano
  7. Bullmastiff
  8. Cane Corso
  9. Dobermann
  10. Dogo Argentino
  11. Dogue de Bordeaux
  12. Fila Brasileiro
  13. Mastiff
  14. Mastin Espanol
  15. Mastino Napoletano
  16. Perro de Presa Canario
  17. Perro de Presa Mallorquin und
  18. Rottweiler.

- (6) Hunde, für die eine Steuerfreiheit nach § 3 oder Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden zuerst angerechnet.

### **§ 3 Steuerfreiheit**

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

### **§ 4 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder und Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von Auflagen oder der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

### **§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die

- (a) zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen; jedoch für höchstens 2 Hunde,
- (b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen; jedoch für höchstens 2 Hunde,
- (c) von Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten werden, eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und nachweislich als Jagdhund verwendet werden; jedoch für höchstens 2 Hunde,
- (d) von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden; jedoch nur für einen Hund.
- (e) bei Hundesportveranstaltungen eingesetzt werden; der Hundehalter hat die Mitgliedschaft im Hundesportverein nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag der Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes zu stellen. Bei versteuerten Hunden ist der Antrag mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Schlaubetal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Die Steuervergünstigung wird im Steuerbescheid ausgewiesen und gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, hat der Hundehalter dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Schlaubetal anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist.  
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr in einem Jahresbetrag festgesetzt und ist am 1. Juli fällig. Sie kann auf Antrag des Steuerpflichtigen vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, wird sie anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten oder zu verrechnen.

(3) Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Steuer verlangen.

## **§ 9**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder -wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim Amt Schlaubetal schriftlich und unter Angabe der Rasse anzumelden.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde verzogen ist, beim Amt Schlaubetal abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Der Hundehalter erhält mit der Anmeldung bzw. Erteilung des Festsetzungsbescheides für jeden Hund eine Steuermarke. Diese Marke ist durch den Hundehalter bei Verlassen seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband des Hundes zu befestigen, ausgenommen davon sind Jagdhunde während der Jagdausübung. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Schlaubetal die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke hat der Hundehalter eine neue Steuermarke beim Amt Schlaubetal gegen Gebühr anzufordern.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter
- a) entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) entgegen § 9 Abs. 3 einem Hund außerhalb seiner Wohnung oder umfriedeten Grundbesitzes keine gültige Steuermarke anlegt, dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Schlaubetal nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer
- a) die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.  
(2) Die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Müllrose tritt zum 01.01.2005 außer Kraft.

Müllrose, den 06.09.2004

(Meine)  
Amtsdirektor

